

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 7/13 B

L 3 R 188/11 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 R 270/08 (SG Dessau-Roßlau)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde und Anhörungsrüge des Klägers vom 17. Dezember 2012
gegen die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde und seine Anhörung-
rüge gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe im Beschluss des erken-
nenden Senats vom 28. November 2012 - B 5 R 326/12 B - werden als unzu-
lässig verworfen.

Der erneute Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 12. Juli 2012 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 28.11.2012 - B 5 R 326/12 B - hat der erkennende Senat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Sachsen-Anhalt vom 12.7.2012 als unzulässig verworfen und es gleichzeitig abgelehnt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG zu bewilligen. Nach Zustellung der Entscheidung am 14.12.2012 hat der Kläger mit Schreiben vom 17.12.2012, eingegangen am 24.12.2012, privatschriftlich Beschwerde gegen die Verwerfung seiner Nichtzulassungsbeschwerde und gegen die Ablehnung von PKH eingelegt. Außerdem hat der Kläger erneut beantragt, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Sachsen-Anhalt vom 12.7.2012 PKH zu bewilligen.
- 2 1. Die vom Kläger gegen die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde eingelegte Beschwerde ist nicht statthaft, weil ein derartiger Rechtsbehelf im SGG nicht vorgesehen ist. Ein für den Kläger günstigeres Ergebnis ergäbe sich auch dann nicht, wenn man die Beschwerde als Gegenvorstellung auffassen würde. Ungeachtet der fraglichen Statthaftigkeit von Gegenvorstellungen wäre eine Gegenvorstellung des Klägers unzulässig, weil sie nicht formgerecht durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten erhoben worden wäre. Nach § 73 Abs 4 S 1 SGG müssen sich die Beteiligten vor dem BSG, außer im PKH-Verfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dieser Vertretungszwang gilt auch für Gegenvorstellungen, sofern sie sich gegen Entscheidungen richten, die in einem Verfahren ergangen sind, das seinerseits dem Vertretungszwang unterliegt (*Senatsbeschluss vom 3.11.2010 - B 5 R 326/10 B - BeckRS 2010, 75369 RdNr 3 sowie BSG Beschluss vom 10.11.2006 - B 9a SB 61/06 B - Juris RdNr 3*). Das ist hier der Fall, weil die Gegenvorstellung eine Nichtzulassungsbeschwerde und damit ein Verfahren betrifft, für das nach § 73 Abs 4 S 1 SGG Vertretungszwang besteht.
- 3 Soweit der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG*) rügt, wertet der erkennende Senat das Schreiben des Klägers vom 17.12.2012 als Anhörungsrüge iS von § 178a SGG. Gegen die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde ist die Anhörungsrüge allerdings unzulässig, weil sie nicht formgerecht (§ 178a Abs 4 S 1 SGG) durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten erhoben worden ist. Der Vertretungszwang des § 73 Abs 4 S 1 SGG gilt insoweit auch im Anhörungsrügeverfahren (*Senatsbeschluss vom 31.1.2012 - B 5 R 5/12 BH - BeckRS 2012, 66611 RdNr 6; BSG Beschluss vom 2.4.2009 - B 11 AL 2/09 C - BeckRS 2009, 62461 RdNr 8; BSG SozR 4-1500 § 73 Nr 6 RdNr 4 mwN*).
- 4 2. Da im PKH-Verfahren kein Vertretungszwang besteht, kann sich der unvertretene Kläger insoweit selbst gegen die Versagung der PKH im Beschluss vom 28.11.2012 - B 5 R 326/12 B - wenden. Seine gegen die Ablehnung von PKH gerichtete - unstatthafte - Beschwerde ist unter



Berücksichtigung der geltend gemachten Verletzung des Art 103 Abs 1 GG auch hier als Anhörungsrüge aufzufassen.

- 5 Gemäß § 178a Abs 1 S 1 SGG ist das Verfahren auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten fortzuführen, wenn ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist (Nr 1) und das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat (Nr 2). Das ist insbesondere der Fall, wenn erhebliches Vorbringen des Rügeführers vom Gericht nicht in seine Erwägungen mit einbezogen wurde (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Bezieht sich eine Anhörungsrüge auf die Nichtbeachtung von Tatsachen durch eine Entscheidung des Revisionsgerichts, muss sie darlegen, dass die angeblich übergangenen Tatsachen berücksichtigungsfähig waren (*vgl BSG Beschlüsse vom 10.5.2011 - B 2 U 3/11 BH - Juris RdNr 6 und vom 23.10.2009 - B 1 KR 2/09 C - Juris RdNr 4*).
- 6 Die Anhörungsrüge ist statthaft, weil gegen den Senatsbeschluss über die Ablehnung von PKH, bei dem es sich um eine Endentscheidung iS von § 178a Abs 1 S 2 SGG handelt (*vgl BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 3.3.2011 - 1 BvR 2852/10 - NVwZ-RR 2011, 543*), kein Rechtsmittel gegeben ist. Die Anhörungsrüge ist aber unzulässig, weil die Gehörsverletzung entgegen § 178a Abs 2 S 5 SGG nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (*BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 2 und Beschluss vom 10.5.2011 - B 2 U 3/11 BH - Juris RdNr 7*). Der Kläger hat kein Vorbringen dargetan, das der Senat nicht in seine Erwägungen einbezogen habe.
- 7 Dem erneuten Antrag auf Gewährung von PKH fehlt das Rechtsschutzbedürfnis. Es läge nur vor, wenn der Kläger neue Tatsachen, Beweismittel oder rechtliche Gesichtspunkte vorgetragen hätte, die zu einer günstigeren Beurteilung der Erfolgsaussichten führen könnten (*BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33; BGH Beschluss vom 3.3.2004 - IV ZB 43/03 - NJW 2004, 1805, 1807; BFH Beschlüsse vom 20.11.2009 - III S 20/09 - BFH/NV 2010, 454, 455 und vom 20.10.1995 - IX S 4/95 - BFH/NV 1996, 256 mwN; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 73a RdNr 13g*). Derartige neue, vom Senat bisher nicht berücksichtigte Gründe enthält die Eingabe vom 17.12.2012 nicht. Der Kläger macht lediglich geltend, die angefochtene Entscheidung des LSG Sachsen-Anhalt weise erhebliche Mängel auf und genüge damit nicht der Rechtsstaatlichkeit. Dass es sich bei diesen Mängeln um solche handelt, die der Senat bisher unbeachtet gelassen habe, ist dem Schreiben nicht zu entnehmen.
- 8 Dieser Beschluss ergeht in entsprechender Anwendung des § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)